

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die**  
**Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinde- und Kreiswahl**  
**am 26. Mai 2013 in der Stadt Heiligenhafen**

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde- und Kreiswahl für die Wahlbezirke der Stadt Heiligenhafen wird in der Zeit vom 06. Mai 2013 - 10. Mai 2013 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Heiligenhafen, FD 21 – Allg. Ordnungsabteilung, Zimmer 109, Markt 4-5, 23774 Heiligenhafen, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes besteht.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist – spätestens am 10. Mai 2013 12.00 Uhr – bei dem Gemeindevorstand der Stadt Heiligenhafen, FD 21 – Allg. Ordnungsabteilung, Zimmer 109, Markt 4-5, 23774 Heiligenhafen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 27.04.2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Gemeinde- und Kreiswahl durch Stimmenabgabe in dem zugewiesenen Wahlbezirk der Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Gemeindevorstand bekannt geworden ist

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 24. Mai 2013, 12.00 Uhr, bei dem Gemeindevorstand schriftlich, mündlich (nicht fernmündlich) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragt werden. Aus diesem Grund besteht zu dieser Wahl die Möglichkeit auf der Internetseite der Stadt Heiligenhafen ([www.heiligenhafen.de](http://www.heiligenhafen.de)) Briefwahlunterlagen online zu beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel der Gemeindevahl,
  - einen amtlichen Stimmzettel der Kreiswahl,

- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Gemeindevahlleiters und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheines oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheines oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindevahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr, eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindevahlleiters (Stadt Heiligenhafen, Markt 4-5, 23774 Heiligenhafen) abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirkes zugeht.

Heiligenhafen, den 26. April 2013  
Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister  
FD 21 – Allg. Ordnungsabteilung

(Siegel)

(Heiko Müller)  
Bürgermeister  
als Gemeindevahlleiter